

Merkblatt für den nachträglichen Erwerb des Abschlusszeugnisses der Realschule in Bayern

(Stand: März 2011)

Das Abschlusszeugnis der Realschule kann in Bayern auf zwei Wegen nachträglich erworben werden, nämlich durch:

1. Teilnahme an der Abschlussprüfung für andere Bewerber im Sinne des § 79 RSO

- 1.1 Bewerber, die an der von ihnen besuchten Schule den Realschulabschluss oder einen anderen mittleren Schulabschluss nicht erwerben können oder die keiner Schule angehören, können als andere Bewerber die Abschlussprüfung an einer vom Ministerialbeauftragten hierfür bestimmten öffentlichen Schule außer an einer Abendrealschule ablegen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 66 bis 78 (RSO), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Abschlussprüfung an Realschulen findet einmal jährlich statt, und zwar im letzten Drittel des Schuljahres. Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis **spätestens 1. Februar** über die Schule an die MB-Dienststelle zu beantragen ist. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich.
- 1.3 Dem Antrag sind beizufügen (vgl. § 80 Abs. 2 RSO):
 1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
 2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
 3. das letzte Jahreszeugnis und eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,
 4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss abgelegt hat und/oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,

5. eine Erklärung, in welcher Wahlpflichtfächergruppe und, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber oder die Bewerberin in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er/sie benützt hat; Bewerberinnen und Bewerber für die Prüfung in Wahlpflichtfächergruppe III müssen im gewählten Prüfungsfach Kunsterziehung, Werken, Sozialwesen sowie Haushalt und Ernährung entweder eine praktische Tätigkeit oder eine entsprechende Ausbildung nachweisen.

1.4 Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin

1. die Prüfung früher ablegen würde, als dies bei ordnungsgemäßigem Realschulbesuch möglich wäre,
2. die Prüfung zu einem mittleren Schulabschluss bereits wiederholt hat (hierzu zählen auch Wiederholungsprüfungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland),
3. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist,
4. nicht die nach Abs. 2 Nr. 6 geforderte praktische Tätigkeit oder Ausbildung nachweist (vgl. § 80 Abs. 2 RSO).

1.5 Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

1.6 Prüfungsgegenstände (§§ 81 u. 82 RSO)

Gegenstände der Prüfung sind die vier Prüfungsfächer (1. - 4.) nach § 68 Abs. 1 (RSO):

-in allen Wahlpflichtfächergruppen:	Deutsch	Englisch
-in Wahlpflichtfächergruppe I:	Mathematik I	Physik
-in Wahlpflichtfächergruppe II:	Mathematik II	Betriebswirtschaftslehre/ Rechnungswesen
-in Wahlpflichtfächergruppe III:	Mathematik II	Wahlpflichtfach*

*Französisch oder Kunsterziehung oder Werken oder Sozialwesen oder Haushalt und Ernährung

ferner die Fächer:

5. **Geschichte,**
6. **Chemie** (Wahlpflichtfächergruppe I) oder
Physik bzw. **Chemie** (jeweils Wahlpflichtfächergruppen II und III),
7. **Religionslehre (Ethik)** oder **Biologie** oder **Sozialkunde**

1.7 In den Prüfungsfächern (1 - 4) unterziehen sich die Bewerber der schriftlichen bzw. schriftlichen und praktischen Prüfung. Sie können in diesen Fächern in die mündliche Prüfung verwiesen werden oder sich freiwillig einer mündlichen Prüfung unterziehen. Der Antrag zur freiwilligen mündlichen Prüfung ist spätestens am Tag nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung einzureichen. In einem der bereits schriftlich geprüften Fächer, nicht aber in der Fremdsprache, und in den Prüfungsfächern 5 - 7 findet eine mündliche Prüfung statt. In höchstens zwei von diesen Fächern (5 - 7) findet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers eine schriftliche Prüfung im Umfang einer Schulaufgabe statt (vgl. § 82 Abs. 1 RSO).

1.8 Mündliche Prüfung (§ 82 RSO)

Die mündliche Prüfung dauert je Fach mindestens 20 Minuten. Bei der mündlichen Prüfung soll auch auf Lehrplaninhalte der Jahrgangsstufe 10 eingegangen werden, mit denen sich der Bewerber besonders gründlich beschäftigt hat. Mindestens die Hälfte der Prüfungszeit muss den anderen Lernzielen und -inhalten des Lehrplans vorbehalten bleiben.

- 1.9 Festsetzung des Prüfungsergebnisses und der Zeugnisnoten (§ 83 RSO)
- 1.9.1 Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählt die Note der schriftlichen Prüfung, in den Fächern Kunsterziehung, Werken sowie Haushalt und Ernährung die aus den Noten der schriftlichen und praktischen Prüfung gebildete Note zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. Findet keine mündliche Prüfung statt, ist die Note der schriftlichen Prüfung die Zeugnisnote. In den Fächern, in denen nur eine mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Zeugnisnote. Im Fall des §82 Abs. 1 Satz 3 ergibt sich die Zeugnisnote aus den Noten der mündlichen und schriftlichen Prüfung; im Zweifel überwiegt die schriftliche Prüfung.
- 1.9.2 Bewerber, welche die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung hierüber. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob und gegebenenfalls für welche Jahrgangsstufe die nichtbestandene Abschlussprüfung als bestandene Aufnahmeprüfung in eine Realschule gewertet werden kann.
- 1.9.3 Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsgegenstand zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.
- 1.9.4 Wurde die Zulassung zur Abschlussprüfung durch Täuschung erlangt, ist nach § 78 Abs. 3 zu verfahren.

2. Teilnehmer an der Abschlussprüfung an Realschulen als Schüler einer Abendrealschule (vgl. Art. 10 BayEUG)

2.1 Abendrealschulen sind Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges. Der Bildungsgang umfasst in der Regel drei Jahre. In die Abendrealschule werden Bewerber aufgenommen, die

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine regelmäßige Berufstätigkeit von insgesamt mindestens zwei Jahren nachweisen,
2. beim Eintritt in die erste Jahrgangsstufe mindestens 17 Jahre alt sind,
3. die Hauptschule erfolgreich abgeschlossen oder die Vollzeitschulpflicht durch den Besuch einer anderen Schule erfüllt haben und
4. berufstätig bleiben.

2.2 Bewerber, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden nur in besonderen Fällen aufgenommen. Die letzte Jahrgangsstufe dürfen auch Personen besuchen, die nicht mehr berufstätig sind. Als berufstätig sind in der Regel nur Personen anzusehen, die ihren Lebensunterhalt vorwiegend durch eigene Tätigkeit bestreiten. Die Führung eines Familienhaushalts ist einer Berufstätigkeit gleichgestellt.

2.3 Pflichtwehrdienst und Wehersatzdienst sowie das freiwillige soziale Jahr werden auf die Berufstätigkeit angerechnet. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamts nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen als Berufstätigkeit berücksichtigt werden.

2.4 Die Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe einer Abendrealschule setzt keine Aufnahmeprüfung voraus; die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schulleiter.

2.5 Bewerber, die sich bereits zweimal einer Prüfung zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses ohne Erfolg unterzogen haben, können in die Abendrealschule nicht aufgenommen werden; der Schulleiter kann Ausnahmen bewilligen.

2.6 Die endgültige Aufnahme in eine höhere Jahrgangsstufe der Abendrealschule ist abhängig von dem Bestehen einer Probezeit.